



## Regierungsratsbeschluss vom 30. November 2021

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV);  
Teilrevision

---

P211627

1. Der vorgelegte Entwurf zu einer Änderung der Steuerverordnung vom 14. November 2000 wird genehmigt.
2. Die Änderung der Steuerverordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Begründung**

Die Vorlage beinhaltet einerseits die Aufhebung von § 6 StV betreffend Zuteilung des Kindereinkommens bzw. -vermögens mangels Praxisrelevanz, die Aufhebung von § 7 StV betreffend die Besteuerung nach dem Aufwand, da die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung bereits am 8. November 2017 aufgehoben worden sind. Schliesslich beinhaltet die Vorlage eine Revision von § 108 Abs. 2 StV, wonach neu auch mehrmalige Fristerstreckungen für die Einreichung der Steuererklärung bis zu einem gewissen Zeitpunkt gebührenfrei werden sollen.

